



Lohmar, August 2021

Liebe Eltern der Schülerinnen und Schüler der Waldschule!

Aufgrund unterschiedlicher Aussagen von Medien, Vereinen... zum Thema „Schülerschein für Grundschulkindern“ möchte ich Sie an dieser Stelle über die Klarstellung durch das Ministerium informieren. Dazu erhalten Sie **Auszüge aus der aktuellen Schulmail vom 25.08.2021**.

3G-Strategie:

„Die Maßnahmen zur Eindämmung von Corona-Infektionen folgen nunmehr der **sogenannten 3G-Strategie: Die Teilhabe am öffentlichen Leben setzt daher grundsätzlich voraus, dass die betreffende Person entweder geimpft, genesen oder getestet ist**. Daraus folgt zunächst, dass

- * Geimpfte und Genese (d.h. Immunisierte) keine Testung benötigen;
- * für die Übrigen die Testung als **Zugangsvoraussetzung eine erhebliche Bedeutung** hat.

Dementsprechend wird durch die aktuelle Coronabetreuungsverordnung geregelt, dass der **Präsenzunterricht nicht mehr an bestimmte Inzidenzwerte** gebunden ist. Dies ist vor allem durch die vielfältigen, inzwischen **eingetübten und bewährten Schutzmaßnahmen wie Testungen, Maskenpflicht, Lüften und aufgrund der erweiterten Impfangebote** verantwortungsvoll möglich.

Schulen sind auch im neuen Schuljahr nach § 3 Absatz 4 der Coronabetreuungsverordnung verpflichtet, den **Zugang zum Unterricht bei nicht immunisierten Schülerinnen und Schülern von der Testung abhängig** zu machen. Dabei werden die regelmäßigen Testungen und Testzyklen wie im letzten Schuljahr beibehalten.

Für Schülerinnen und Schüler ist der Test unter Aufsicht in der Schule durchzuführen, sofern nicht **ein negativer Bürgertest** vorgelegt wird.“

Vorlage von Bescheinigungen / Nachweisen

„Die Schule stellt nach wie vor **jeder getesteten Person auf Wunsch für jede erfolgte (beaufsichtigte) Schultestung einen Negativtestnachweis** aus (§ 3 Absatz 4 Satz 4 Coronabetreuungsverordnung).

Allerdings gelten nach der aktuellen Coronaschutzverordnung (§ 2 Absatz 8 Satz 3) im öffentlichen Leben außerhalb der Schule **„Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestet“**.

Daher benötigen nach § 4 Absatz 5 Coronaschutzverordnung Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren bei 3G-Beschränkungen keinen Nachweis, sofern nicht im Zweifelsfall allein das Alter nachgewiesen werden muss.

Sie benötigen also weder einen Negativtestnachweis der Schule oder einer anderen Teststelle noch eine Bescheinigung über den Schulbesuch.“

Damit ist die **Ausstellung eines Schülersausweises zur Teilnahme an Sportkursen, Schwimmkursen, Musikkursen...** nicht notwendig und erfolgt ab sofort auch nicht mehr durch die Schule. Bereits ausgestellte Schülersausweise können selbstverständlich weiterhin genutzt werden.

Die **Anforderung von Negativtestnachweisen** erfolgt weiterhin über die folgende email Adresse: **Testnachweis@ggs-lohmar.de**. Informieren Sie die Schule bitte **bis jeweils montags 11 Uhr** über Ihren Bedarf und bedenken Sie bei Ihren Planungen, dass **der Nachweis erst am Folgetag des Testtages Ihres Kindes ausgestellt werden kann**. Den Nachweis erhält ihr Kind dann über die Klassenlehrerin.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung unter 02246/5131. Ihnen und Ihrem Kind wünschen wir weiterhin eine gute und vor allem gesunde Zeit.

Im Namen des Teams der Waldschule verbleibt Ihre *M. Pommer*